

Keine amtliche Bekanntmachung!

Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter Nr. 112/2006, 120/2006, 128/2007, 132/2008, 155/2009, 168/2010, 171/2011, 192/2012, 195/2012 und 196/2013

Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Eignungsvoraussetzung für das Studium der Tiermedizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der TAppV erworben worden sind, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Eine Zulassung zum 3. Semester ist erst dann möglich, wenn das Vorphysikum bestanden ist. Eine Zulassung zum 5. Semester ist erst dann möglich, wenn das Physikum bestanden ist. Eine Zulassung zum 7. Semester ist erst dann möglich, wenn vier der sechs Fachprüfungen der Prüfungsfächer Klinische Propädeutik, Tierhaltung und Tierhygiene, Bakteriologie und Mykologie, Radiologie, Virologie und Pharmakologie und Toxikologie, welche nach dem 5. und 6. Fachsemester zu absolvieren sind, bestanden sind. Die Zulassung nach Satz 3 entfällt, wenn die 5. und 6. Fachprüfung nicht bis zum Beginn des 8. Semesters bestanden ist. Eine Zulassung zum 9. Semester ist erst dann möglich, wenn mindestens acht Fachprüfungen der Prüfungsfächer gem. § 29 Nr. 1, 3 – 10 und 12 TAppV bestanden sind und die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Biometrie, Futtermittelkunde und Immunologie erbracht sind. Eine Zulassung zum 11. Semester erfolgt erst, wenn die Fachprüfungen gem. § 29 Nr. 1, 3 – 10 und 12 TAppV alle bestanden sind.

§ 3 Ziele

Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes Tierärzteordnung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Es sollen die grundlegenden veterinärmedizinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, praktischen Fertigkeiten, geistigen und ethischen Grundlagen und die dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung vermittelt werden, die notwendig sind, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Winterstudienhalbjahr aufgenommen werden.

§ 5 Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation

Die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation werden durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover geregelt.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne von § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich Praktika und der Prüfungszeit für die Tierärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 7 Angebot von Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung wird insbesondere im Rahmen von 1. Vorlesungen (V), 2. Seminaren (S), 3. klinischen Demonstrationen (D) und 4. Übungen und Kursen (Ü), darunter auch am Tier durchgeführt. Der Schwerpunkt des praktischen Teils findet im 9. und 10. Semester statt und wird unterteilt in einen an der Hochschule stattfindenden und einen externen praktischen Teil. Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/S/Ü), die sowohl als Vorlesung als auch als Seminar oder Übung angeboten werden. Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Teile dieser Veranstaltungen kann die Hochschule durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen.

(2) In den Pflichtlehrveranstaltungen (Anlage 1 TAppV) werden den Studierenden die Prüfungsanforderungen gemäß TAppV vermittelt.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen einer intensiven Vertiefung des Wissens über die Prüfungsanforderungen hinaus und werden vorwiegend in Form von Seminaren, Kursen und Übungen abgehalten. Sie werden von den Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang in Einklang mit der Lehrverpflichtungsverordnung angeboten. Dabei sollen auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden. Eine nähere Beschreibung der Lehrinhalte wird in Form fachspezifischer Themenkataloge vorgenommen.

(4) Die Themen des Querschnittsunterrichtes werden vor Beginn des Semesters von den beteiligten Dozierenden einvernehmlich festgelegt.

§ 8 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Der Nachweis über das Studium ist in Form eines Studienbuches zu führen, das auch elektronisch vorliegen kann.

(2) Bei den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (entsprechend den von den Kliniken und Instituten vorgegebenen Leistungsanforderungen) bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten nachzuweisen. Sofern Fehlzeiten auf Gründen basieren, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit bzw. Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin), muss dem/der Studierenden eine Nachholmöglichkeit angeboten werden, sofern dies der Veranstaltungsleiter / die Veranstaltungsleiterin für erforderlich hält. Der Veranstaltungsleiter / die Veranstaltungsleiterin bestimmt für diesen Fall Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen. Es ist dem Veranstaltungsleiter / der Veranstaltungsleiterin freigestellt, einzelne entschuldigte Fehltermine ohne Ersatzleistung anzuerkennen. Studierende, die an dem im Semester stattfindenden Bakumkurs und den vorgeschriebenen Bestandsausfahrten teilnehmen (Nachweis erforderlich), sind für Parallelveranstaltungen entschuldigt.

Bei den Wahlpflichtveranstaltungen und dem praktischen Teil gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

An- und Abtestate zu Pflichtveranstaltungen sind grundsätzlich möglich. Für An- und Abtestate müssen von der Zentralen Studienkommission genehmigte Ordnungen vorliegen.

(3) Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

§ 9 Prüfungen

Die an den Prüfungen beteiligten Einrichtungen zeigen der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden jeweils für das zu prüfende Fach an, in welcher Form die Prüfung durchgeführt werden soll. Für Prüfungen gem. § 14 Abs. 2 TAppV (Multiple Choice) ist vor der Prüfung ein verbindlicher Bewertungsrahmen festzulegen. Soll eine Prüfung in Form mehrerer Teilprüfungen (§ 10 Abs. 3 TAppV) durchgeführt werden, ist die Ermittlung der Prüfungsnote mit festzulegen.

§ 10 Der praktische Studienteil

Der Zeitpunkt der Praktika wird wie folgt festgelegt:

- Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Frischfleisch, § 55 Abs. 1 TAppV: frühestens nach dem 5. Semester.
- Erster Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, § 57 Abs. 1 TAppV:

frühestens nach dem 5. Semester.

- Praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, § 55 Abs. 2 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.
- Zweiter Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder in einer Kombination aus nicht mehr als vier dieser Einrichtungen abgeleistet werden kann, § 57 Abs. 2 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.
- Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen, § 61 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.

§ 11 Studienplan

Die Pflichtlehrveranstaltungen, die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten bzw. Prüfungen nach TAppV erforderlich sind, ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage der Studienordnung). Der Studienplan legt außerdem die Abfolge der Prüfungen fest.

§ 12 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen vorklinischen und einen klinischen Studienabschnitt. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Inhalt) als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppV rechtsverbindlich geregelt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 TAppV werden folgende Prüfungen abgelegt:

- a. die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
- b. die Tierärztliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen sind in der TAppV geregelt und werden durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse Tierärztliche Vorprüfung und Tierärztliche Prüfung der Tierärztlichen Hochschule Hannover präzisiert.

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung im Fach Arznei- und Betäubungsmittelrecht ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfung im Fach Pharmakologie und Toxikologie erforderlich.

(4) Belegt werden können nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die für die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen lt. TAppV erforderlich sind und noch nicht erfolgreich absolviert wurden (§ 8 TAppV). Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist, besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der zuständige Kursusleiter.

§ 13 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Nach nicht bestandener Prüfung, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten wird den Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

Hannover, 20. März 2013

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Anlage zur Studienordnung (§ 11)

Der Studienplan enthält die Pflichtlehrveranstaltungen, die nach den Vorschriften der Verordnung zur Approbation für Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 38 S.1827) für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitte bzw. Prüfungen nachzuweisen sind.

Semester	LV Nr. *	Titel	Vorlesung	Gruppenarbeit	Semesterstd. (14 Wochen)	ECTS-points
			Semesterwochenstd.			
1	0001	Anorg. u. Bioanorg. Chemie	3		42	6
1	0002	Chemische Übungen I		1	19	
1	0013	Physikalisches Praktikum		1	8	4
1	0014	Physik	3		48	
1	0016	Medizinische Terminologie	1		14	1
1	0018	Geschichte d. Veterinärmed.	1		14	1
1	0020	Allg. Botanik	2		28	2
1	0030	Allg. u. Spez. Zoologie	2		28	4
1	0031	Zoologische Übungen		2	28	
1	0038	Landwirtschaft	2		28	2
1	0040	Anatomie I	2		28	6
1	0041	Anatomische Präparierüb.I		4	56	
1	0045	Histologie I		2	28	
1	0216	Tierhaltung	2		28	2
1	0218	Ethologie	1		14	1
1	xxxx	Wahlpflicht		2	28	1
1		Total	19	12	439	30
In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester: Prüfungen in Physik und Zoologie (Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum))						
2	0501	Organ. Chemie	2		28	5
2	0502	Chem. Übungen II		1,14	16	
2	0520	Spezielle Botanik	2		26	2
2	0520	Spezielle Botanik		0,14	2	
2	0538	Berufsfelderkundung	1		14	2
2	0540	Anatomie II	2		28	6
2	0540	Anatomie II		0,57	8	
2	0542	Histologie u. Embryologie I		2,00	28	
2	0543	Embryologie	1		14	1
2	0562	Physiologie I	4		56	6
2	0563	Physiol. u. Ernährungsphy. Üb		2,50	35	
2	0572	Biochemie I	3		42	5
2	0574	Biochemische Übungen		1,00	14	
2	0711	Ethologie	1		14	2
2	xxxx	Wahlpflicht		2,00	28	1
2		Total	16	9	353	30
TOTAL 1. Studienjahr					792	60
In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester: Prüfungen in Chemie und Botanik (Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum))						

Semester	LV Nr. *	Titel	Vorlesung	Gruppenarbeit	Semesterstd. (14 Wochen)	ECTS-points
			Semesterwochenstd.			
In der vorlesungsfreien Zeit vor dem 3. Semester: 14-tägiger Lehrgang auf dem Lehr- und Forschungsgut Ruthe* und die Biochemischen Übungen** als 5 tages Seminar						
3	0042	Anatomie III	1		14	8
3	0043	Anatomische Präparierüb.II		4	56	
3	0046	Situsdemo.u.Exenterationen		1	14	
3	0047	Embryologie	2		28	2
3	0063	Physiologie II	3		35	6
3	0064	Physiol. u.Ernährungsphy. Üb.		3	42	
3	0076	**Biochem. Übungen II		1	14	5
3	0079	Biochemie II	3		42	
3	0180	Tierzucht u. Genetik I	3		42	3
3	0211	Tierschutz I	2		28	2
3		*Landwirtschaftskurs Lehr- und Forschungsgut Ruthe (14tägig)		x	70	2
3	xxxx	Wahlpflicht		3	42	2
3		Total	14	12	427	30
In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester: Prüfungen in Physiologie und Biochemie (Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum))						
4	0515	Radiologie	1		14	2
4	0515	Radiologie		0	4	
4	0541	Anatomie IV	1		14	2
4	0541	Anatomie IV		0	6	
4	0588	Allgemeine Pathologie	3		46	4
4	0589	Allgemeine Pathologie		1	14	
4	0600	Allg.Infektions-Lehre	3		42	3
4	0681	Tierzucht u. Genetik	1		14	2
4	0681	Tierzucht u. Genetik		2	28	
4	0700	Futtermittelkunde	1		18	3
4	0702	Futtermittelkunde		2	24	
4	0710	Tierschutz	2		28	2
4	0780	Klin. Propädeutik (Klauent.)			0	8
4	0800	Klin. Propädeutik (Pferd)			0	
4	0820	Klin. Propädeutik (Kleintiere)			0	
4	0840	Klin. Propädeutik (Gyn.)		4	56	
4	0888	Biomathematik	2		28	2
4	xxxx	Wahlpflicht		3	42	2
4		Total	15	12	378	30
		TOTAL 2. Studienjahr			805	60
In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester: Prüfungen in Anatomie, Histologie u. Embryologie und Tierzucht u. Genetik (Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum)), Prüfung Allgemeine Pathologie als Teilprüfung der Tierärztlichen Prüfung						

Semester	LV Nr. *	Titel	Vorlesung	Gruppenarbeit	Semesterstd. (14 Wochen)	ECTS-points
			Semesterwochenstd.			
5	0017	Radiologie	2		24	2
5	0101	Spezielle Infektionslehre	2		28	6
5	0104	Infektionsdiagnostischer Kurs		4	56	
5	0210	Tierhygiene	2		28	2
5	0227	Lebensmittel	2		28	2
5	0260	Pharmakologie u. Toxikologie	3		42	3
5	0271	Krankheiten Reptilien, Amphibien	1		14	1
5	0282	Innere Medizin	2		28	4
5	0288	Labordiagnostik		2	32	
5	0319	Klinische Endokrinologie	1		7	
5	0300	Klin. Propädeutik (Pferd)			0	6
5	0280	Klin. Propädeutik (Klauent.)			0	
5	0320	Klin. Propädeutik (Kleintiere)			0	
5	0340	Klin. Propädeutik (Gyn.)		4	56	
5	0342	Geburtskunde u. Neonatologie	1		14	3
5	0380	Reproduktionsmedizin	1		14	
5	xxxx	Wahlpflicht			28	1
5		Total	16	12	399	30
<p>In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester: Prüfungen in Propädeutik, Mikrobiologie und Bakteriologie, Radiologie, Tierhaltung (Tierärztliche Prüfung). Folgende Praktika können nach dem 5. Semester absolviert werden und sollten bis zum Ende des 10 Semesters absolviert sein:</p> <p>1. gem. § 55 Abs.1 TAppV Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich (2 Wochen)</p> <p>2. gem. § 57 Abs.1 TAppV Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder Klinik (4 Wochen)</p>						
6	0580	Spez. Pathologie	3		42	4
6	0581	Histopathologischer Kurs		2	28	
6	0621	Virologie	3		42	2
6	0651	Geflügelkrankheiten	1		14	1
6	0721	Lebensmittel	1		14	2
6	0722	Lebensmitteltoxikologie	1		14	1
6	0742	Milchhygiene u. Milchwirtschaft	1		14	1
6	0760	Pharmakologie u. Toxikologie	3		42	2
6	0776	Krankheiten Fische	1		7	1
6	0777	Krankheiten Bienen	1		7	
6	0802	Pferdekrankheiten Repro	1		14	1
6	0804	Pferdekrankheiten Hufbeschlag	2		21	1
6	0818	Klinische Immunologie	1		14	1
6	0842	Repro. med. Gynäkologie	1		14	1
6	0886	Repro. med. u. Biotechnologie		1	12	
6	0862	Rinderkrankheiten I	3		35	2
6	0822/826	Kleintierkrankheiten, Chirurgie und Innere Medizin	1		14	1
6	0779	Quote Klauentiere			0	8
6	0799	Quote Pferdeklauentiere			0	
6	0649	Quote Geflügelklauentiere			0	
6	0819	Quote Kleintierklauentiere			0	
6	0839	Quote Rind Repro			0	
6	0879	Quote Reproduktionsmed		8	112	
6	0859	Quote Rind Innere			0	
6	xxxx	Wahlpflicht			28	1
6		Total	22	13	488	30
TOTAL 3. Studienjahr					887	60
<p>In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 6. Semester: Prüfungen in Virologie, Pharmakologie u. Toxikologie, Patho-Histologie [Teilprüfung]. Folgende Praktika können nach dem 6. Semester absolviert werden und sollten bis zum Ende des 10 Semesters absolviert sein:</p> <p>1. gem. § 55 Abs.1 TAppV Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich (2 Wochen)</p> <p>2. gem. § 57 Abs.1 TAppV Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder Klinik (4 Wochen)</p>						

Semester	LV Nr. *	Titel	Vorlesung	Gruppenarbeit	Semesterstd. (14 Wochen)	ECTS-points
			Semesterwochenstd.			
7	0081	Seminar Spez. Pathologie		1	14	2
7	0084	Obduktionen		1	10	
7	0151	Geflügelkrankheiten	1		14	1
7	0163	Parasitologie		4	56	2
7	0203	Tierernährung	2		28	3
7	0204	Tierernährung		2	28	
7	0220	Fleisch- u. Geflügelfleischhygiene	2		28	8
7	0222	Lebensmittel	2		28	
7	0224	Schlachtier- u. Fleischunters.		2	28	
7	0250	Querschnittsunterricht		2	28	
7	0261	Arznei- u. Betäubungsmittelrecht	2		28	2
7	0263	Anfertigung von Arzneimitteln		1	14	1
7	0285	Bestandsbetreuung		0	5	1
7	0308	Pferdekrankheiten	1		7	1
7	0311	Anästhesiologie	1		7	
7	0324	Kleintierkrankheiten	1		14	1
7	0343	Gyn. U. Geburtshilfe Übg.		1	12	1
7	0346	Reproduktionsmed. (Euter)	1		14	1
7	0362	Rinderkrankheiten II	1		14	1
7	0150	Quote Geflügelklinik		6	84	4
7	0281	Quote Klauentiere				
7	0301	Quote Pferdeklunik				
7	0321	Quote Kleintierklinik				
7	0341	Quote Rind Repro				
7	0361	Quote Rind Innere				
7	0382	Quote Reproduktionsmed				
7	xxxx	Wahlpflicht		2	28	1
7		Total	13	22	489	30

In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Semester: Prüfungen in Arznei- u. Betäubungsmittelrecht, Tierernährung und Parasitologie (Tierärztliche Prüfung)

Folgende Praktika können nach dem 7. Semester bis zum Ende des 10. Semesters absolviert werden:

1. gem. § 55 Abs.1 TAppV Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich (2 Wochen)

2. gem. § 57 Abs.1 TAppV Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder Klinik (4 Wochen)

8	0583	Pathol.-Anatomische Vorweisungen		2	28	2
8	0603	Tierseuchenbekämpfung	3		42	2
8	0717	Labortierkunde	1		14	1
8	0720	Fleisch- u. Geflügelfleischhygiene	1		14	5
8	0721	Lebensmittel	2		28	
8	0723	Lebensmitteluntersuchung		2	28	
8	0750	Querschnittsunterricht		3	42	
8	0745	Milchuntersuchung	2		28	2
8	0762	Klinische Pharmakologie	1		14	1
8	0783	Schweinekrankheiten	2		28	2
8	0784	Schafskrankheiten	1		14	1
8	0785	Bestandsbetreuung		0	5	1
8	0791	Integr. Bestandsbetreuung	1		12	
8	0786	Tierärztliches Berufsrecht	2		28	2
8	0805	Pferdekrankheiten	2		28	2
8	0864	Rinderkrankheiten III	1		14	1
8	0823/830	Kleintierkrankheiten Chirurgie und Innere Medizin	2		28	2
8	0843/ 0845	Reproduktionsmedizin	1		10	2
8	0844/ 0881	Repro. med. u. Biotechnologie		1	12	
8	0650	Quote Geflügelklinik			0	2
8	0781	Quote Klauentiere			0	
8	0801	Quote Pferdeklunik			0	
8	0821	Quote Kleintierklinik			0	
8	0841	Quote Rind Repro			0	
8	0861	Quote Rind Innere			0	
8	0883	Quote Reproduktionsmed		2	28	
8	xxxx	Wahlpflicht		3	42	2
8		Total	22	13	487	30
		TOTAL 4. Studienjahr			976	60

In der vorlesungsfreien Zeit nach dem 8. Semester: Prüfungen in Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, als Teilprüfung (Multiple Choice) Reproduktionsmedizin, Innere Medizin, Chirurgie (Tierärztliche Prüfung)

Semester	LV Nr. *	Titel	Vorlesung	Gruppenarbeit	Semesterstd. (14 Wochen)	ECTS-points
			Semesterwochenstd.			
9 und 10		Das 5. Studienjahr = 9. und 10 Semester wird als Praktisches Jahr durchgeführt.				
9 oder 10		Innerhalb des Praktischen Jahres wird Klinischer Unterricht (hands-on) zu 460 Stunden an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover an unterschiedlichen Kliniken bzw. in paraklinischen Einrichtungen abgehalten (praktisches Semester, 460 Stunden). Für dieses praktische Semester werden folgende klinische Veranstaltungen nach individuell erstelltem Stundenplan der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt: Klinische Ausbildung am Patienten, Querschnittsunterricht, Wahlpflicht, Bestandsbetreuung Ausfahrten (Ambulatorik),			460	
9 oder 10		Innerhalb des 9. u. 10. Semesters finden zusätzlich folgende Veranstaltungen statt:				
9 oder 10		1. Wahlpraktikum (16 Wochen)			850	
9 oder 10		2. Praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (75 Std.), evtl. zusammen mit den Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich (75 Std.)			150	
9 oder 10		3. Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen (zwei Wochen)			100	
		Total 5. Studienjahr			1560	60
11		Nach dem Praktischen Jahr (im 11. Semester) werden folgende Prüfungen abgelegt:	Selbststudium			
11		Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung				
11		Spezielle Pathologie				
11		Lebensmittelkunde				
11		Fleischhygiene				
11		Milchkunde				
11		Geflügelkrankheiten				
11		Reproduktionsmedizin				
11		Innere Medizin				
11		Chirurgie				
11		Gerichtliche Veterinärmedizin				
11		Total				30
		TOTAL Studiendauer 5,5 Jahre			5020	330